

28. 05. 98

## **Beschluß**

### **des Bayerischen Senats**

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 12. Mai 1998;

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG)**

Sen-Drs 126/98

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

Die Neufassung des Gesetzes hat zwingende Gründe und ist eilbedürftig, da das einheitliche EU-Gebührensensystem in Deutschland noch nicht umgesetzt ist. Die fehlende Umsetzung ist von der EU-Kommission bereits kritisiert worden. Zudem ist die Rechtslage unklar, da die Gebührensatzungen einiger kommunaler Gebietskörperschaften bereits gerichtlich als nicht-EU konform beurteilt wurden.

Für den europaweiten Wettbewerb bei Fleischprodukten ist es notwendig, einheitliche Voraussetzungen auch für die bayerische Vieh- und Fleischwirtschaft zu schaffen. Deshalb ist die einheitliche Gebührenhöhe in Europa auch sinnvoll.

Damit für die Gebietskörperschaften keine ungedeckten Kosten bestehen bleiben, ist es notwendig, die Fleischhygieneprüfungen, ohne Verlust an Sicherheit, möglichst weitgehend zu rationalisieren. Die Beleihung von Privaten erscheint eine Möglichkeit, um dieses Ziel zu erreichen. Die Neueinführung, die der Senat als Zielvorstellung bereits in seinem Gutachten zum Gesetzentwurf zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts (Sen-Drs 102/98) gefordert hat, ist ein Weg dahin.

Der Bayerische Senat bittet die Bayerische Staatsregierung, nach ca. 1 Jahr einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelung dieses Gesetzes zu erstatten.

Der Präsident:

**Heribert Thallmair**